

Bedeutung von Ordnungslinien

Ausgangssituation:

Kandidaten halten im Zuge von Linkseinbiegemanövern an der Ordnungslinie an und warten dort den Gegenverkehr ab.





§ 13 Abs. 2 StVO:

Auf Kreuzungen ist beim Linkseinbiegen nach dem Einordnen (§ 12) bis **unmittelbar vor die Kreuzungsmitte** vorzufahren;

sobald es der Gegenverkehr zulässt, ist einzubiegen, wobei am Kreuzungsmittelpunkt links vorbeizufahren ist, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder aus Hilfszeichen (§ 41) nichts anderes ergibt.

Ordnungslinien und deren Charakter

Im Unterschied zu einer Haltelinie gemäß § 9 Abs. 4 StVO, welche das Anhalten an dieser Stelle ausdrücklich befiehlt, wird durch eine Ordnungslinie keine Pflicht zum Anhalten an dieser Linie statuiert.

Ordnungslinien dienen der Ordnung des Verkehrs und haben mangels Gebotscharakters keinen Einfluss auf den Vorrang und die Wartepflicht (ZVR 1983/208).



Ordnungslinien und deren Charakter

Sie können vor Kreuzungen, an denen das Zeichen „Vorrang geben“ angebracht ist, verwendet werden.

Ein Anhalten an der Ordnungslinie macht dann Sinn, wenn ein Kreuzungsast, in den man einzubiegen bzw. einzufahren beabsichtigt, etwa durch eine Reihe bis zur Querstraße anhaltender Fahrzeuge blockiert ist.



Fahrprüfer – Handbuch

(B 3.28.) Richtiges Annähern

Der Kandidat hat die Annäherungsgeschwindigkeit unter Berücksichtigung des vorhandenen Sehtrichters und der Vorrangsituation sowie durch Verwenden der Betriebsbremse anzupassen.

Mögliche Fehler:

- Keine Geschwindigkeitsanpassung (S)
- Zu spätes Bremsen (M)
- Kein degressives Bremsen (M)
- Zu frühe Geschwindigkeitsreduktion (M)
- Zu frühes Anhalten vor der Kreuzung (M)
- Unbegründeter Halt an der Ordnungslinie (M)



Bedeutung von Ordnungslinien

Ausgangssituation:

Kandidaten halten im Zuge von Linkseinbiegemanövern an der „Ordnungslinie“ an und warten dort den Gegenverkehr ab.



§ 13 Abs. 2 StVO:

Auf Kreuzungen ist beim Linkseinbiegen nach dem Einordnen (§ 12) bis **unmittelbar vor die Kreuzungsmitte** vorzufahren;
sobald es der Gegenverkehr zulässt, ist einzubiegen, wobei am Kreuzungsmittelpunkt links vorbeizufahren ist, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder aus Hilfszeichen (§ 41) nichts anderes ergibt.



Ordnungslinien und deren Charakter

Im Unterschied zu einer Haltelinie gemäß § 9 Abs. 4 StVO, welche das Anhalten an dieser Stelle ausdrücklich befiehlt, wird durch eine Ordnungslinie keine Pflicht zum Anhalten an dieser Linie statuiert.

Ordnungslinien dienen der Ordnung des Verkehrs und haben mangels Gebotscharakters keinen Einfluss auf den Vorrang und die Wartepflicht (ZVR 1983/208).



Sie können vor Kreuzungen, an denen das Zeichen „Vorrang geben“ angebracht ist, verwendet werden.

Ein Anhalten an der Ordnungslinie macht dann Sinn, wenn ein Kreuzungsast, in den man einzubiegen bzw. einzufahren beabsichtigt, etwa durch eine Reihe bis zur Querstraße anhaltender Fahrzeuge blockiert ist.



Fahrprüfer – Handbuch

3.17: BEACHTEN DER VERKEHRSVORSCHRIFTEN

Die Verkehrsvorschriften müssen sinnvoll angewandt und eingehalten werden.

3.33: RASCHES VERLASSEN

Ist das Weiterfahren möglich, ist die Querstelle ohne zu zögern zu verlassen.

1. Zögern beim Weiterfahren (L), (M)
2. Behindern des Querverkehrs wegen Zögern (S)